

Satzung errichtet am 01.02.2007 und geändert durch Beschluss am 19.02.2007 und den Mitgliederversammlungen vom 05.03.2008, 27.05.2015, 16.07.2018 und 16.03.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: Trucker's World – Fahrer helfen Fahrern e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in München.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen werden und bleiben.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Täglich ereignen sich zahlreiche Unfälle auf Autobahnen, Straßen, beim Be- und Entladen von Lasten oder durch krankheitsbedingt unerwartete Ursachen bei denen Berufskraftfahrer unverschuldet schwer zu Schaden kommen. Obwohl ein Großteil der Fälle in der Regel über die gesetzlichen Unfallversicherungen abgedeckt ist, kommt es immer wieder zu tragischen Fällen, in denen vorhandene Regelungen für die Geschädigten oder deren Hinterbliebene nicht ausreichen.

Familien von Berufskraftfahrern geraten oft auch durch Schicksalsschläge nach Krankheiten, umfangreiche Fürsorge oder Todesfällen von direkten Familienangehörigen (1. Grad) in finanzielle (existenzielle) Schieflage. Trucker's World – Fahrer helfen Fahrern e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, diese Fälle zu finden, den Betroffenen nach Kräften zu helfen, wenn mitunter Behörden und Versicherungen nicht aktiv werden. Zu diesem Zweck ruft Trucker's World einen gemeinnützigen Verein ins Leben.

Der Verein Trucker's World - Fahrer helfen Fahrern e.V. tritt nicht ein, wenn der betroffene Lkw-Fahrer auf Grund eines Insolvenzfalls in Not geraten ist.

- 2.2 Zweck des Vereins ist es, in Not geratenen Lkw-Berufskraftfahrern oder deren direkten Angehörigen in besonders schweren Fällen eine finanzielle oder materielle Hilfe zukommen zu lassen, um unmittelbare und akute Not möglichst unbürokratisch zu lindern. Die Lokalisierung und Beurteilung der einzelnen Fälle, die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen, die Abwicklung der Mittelzuwendung sowie die anfallende Dokumentation und Verwaltung zählen zu den Vereinsaufgaben.

- 2.3 Der Verein unterstützt weiterhin gemeinnützige Vereine und Institutionen,
- die den Vereinszweck der Unterstützung von Lkw-Fahrern und deren Familie nachgehen und
 - präventive Maßnahmen (z. Bsp. Unfallverhütung) jeglicher Art fördern, die den Bezug zum Verkehrswesen und Transportgewerbe haben.
- 2.4 Der Verein sammelt und verwaltet Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar mildtätig Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist vollständig selbstlos und mildtätig aktiv und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.5 Eine Änderung des Vereinszwecks darf ausschließlich im Rahmen des in § 3.1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder von Trucker's World – Fahrer helfen Fahrern e.V.

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv und materiell zu unterstützen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.3 Es werden keine Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des jeweiligen Vereins-Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende.

- 4.5 Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
- 4.6 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe von Trucker's World – Fahrer helfen Fahrern e.V.

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. zehn Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 6.5 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von § 6.4 dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7.7 Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt bei Bedarf einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
- a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen,

- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
- 7.9 Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus einer Person. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- 8.2 Die Mitgliedersammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 8.4 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 8.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden vertreten. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende verfügen.
- 8.6 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- 8.7 Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 8.8 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert, vom Vorstand unterschrieben und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Vereinsfinanzierung

- 10.1 Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden ausschließlich beschafft durch Spenden.
- 10.2 Zuwendungen und Spenden Dritter an den Verein sind willkommen.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 40% an die Aktion Kinder-Unfallhilfe e.V. (Sitz ist Hamburg, www.kinderunfallhilfe.de), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Kinderunfallhilfe ist mit Bescheid vom 28. Oktober 2004 (St Nr. 17/420/12251) des Finanzamtes Hamburg-Nord als mildtätig dienend anerkannt. Spenden sind abzugsfähig. Die restlichen 60 % sollen an MAN Truck & Bus Deutschland GmbH gespendet werden und für deren Aktionen für Fahrer in Not oder Sozialprojekte mit Lkw-Fahrer-Bezug eingesetzt werden.
- 10.4 Geldmittel, die am Ende des Geschäftsjahres aufgrund mangelnder Hilfsfälle nicht ausgezahlt werden konnten, erhalten Vereine, deren Zweck dem Vereinszweck von „Trucker's World – Fahrer helfen Fahrern e.V.“ entspricht und die ebenfalls den Status der Gemeinnützigkeit genießen.
- 10.5 Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister München in Kraft.

München, den 16.03.2020

Unterschrift Vereinsvorstand (Susann Stürze)

Mitglieder des Vereins	Unterschrift
Brehm, Andreas	
Arens, Martina (Deixler)	
Kotzenbauer, Julia	
Janzen, Silvia (Krüger)	
Prüger, Beate	
Rocher, Michael	
Stürze, Susann	
Werner, Beatrix	
Zimmermann, Monika	